

DWD

Personal im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst an Regionalflughäfen¹

Handbuch zur *Richtlinie Flugwetterdienste*² - Band Pers

Stand: 13.06.2016
Version 1.1

Erstellt: Kai Jellinghaus, WV22	Geprüft: Dr. Christoph Leifeld, WV22	Freigabe: Dr. Christoph Leifeld, WV2 i.V. Datum: 13.06.2016
------------------------------------	---	---

¹ Flugplätze der Kategorie MET II und MET III gemäß Richtlinie Flugwetterdienste

² http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungsorga/Flugmeteorologie/Flugmeteorologie_node.html

Änderungsdokumentation

Revision	Geänderte Kapitel/Seiten/ Änderungsgrund	Datum	Bearbeiter	Dienststelle
001	Versionszähler auf 1.0	15.08.2014	Jellinghaus	WV22
002	Kapitel 3.4 „Vorliegen und Mitführen des Befähigungsnachweises“ eingefügt	08.02.2016	Jellinghaus	WV22
002	Kapitel 3.5 „Überführung von... Befähigungen...“ eingefügt	08.02.2016	Jellinghaus	WV22
002	Kapitel 3.2 „Reaktivierung...“: Prüfung konkretisiert, Frist für nächsten Kompetenzerhalt eingefügt	08.02.2016	Jellinghaus	WV22
002	Kapitel 1 Konkretisierung bezgl. Nachweis über Personaleinsatz	08.02.2016	Jellinghaus	WV22
002	Anlage 6.4 Muster für Arbeitsplatznachweis hinzugefügt	08.02.2016	Jellinghaus	WV22
002	Abschlusstest und Einschätzung der Einsetzbarkeit durch FWW-Leitung gestrichen, Praktischer Ausbildungsteil in Praktikum abgeändert. Vor allem Kapitel 2.1, 2.2, 2.4, 3.2, 3.5 u. Anlage 6.2	09.02.2016	Jellinghaus	WV22
002	Höchstzeitraum zwischen Theorieabschluss und Beginn der Praxis an FWW von 6 auf 8 Wochen erhöht	09.02.2016	Jellinghaus	WV22
002	Anlage 6.5 „Qualifikation der Ausbilder und Prüfer für die verschiedenen Vorgänge zur Erlangung und Erhaltung von Befähigungsnachweisen für die Ausübung des Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienstes“ hinzugefügt	10.02.2016 + 24.02.2016	Jellinghaus	WV22
002	Aufbewahrungsfrist für Nachweise bezgl. Personaleinsatz(planung) von 1 auf 2 Jahre erhöht, Kapitel 1	10.02.2016	Jellinghaus	WV22
002	Dauer schriftl. Theorieprüfung 90-120 Min. (Kapitel 2.3.1, 2.2)	24.02.2016	Jellinghaus	WV22
002	Gültigkeitsverlust auf Grund von Defiziten/Fehlern konkretisiert (Kapitel 3.1)	24.02.2016	Leifeld, Jellinghaus	WV22

002	Inhalt der Lehrgänge (Kapitel 2.3) angepasst	02.03.2016	Rosemann, Schmitt, Jellinghaus	BTZ, WV22
002	Dauer mündliche Prüfung angepasst (Kapitel 2.3.1)	02.03.2016	Rosemann, Schmitt, Jellinghaus	BTZ, WV22
002	„Instrumentenkunde“ umbenannt in „Bodenmesstechnik“ und „Schlüsselkunde“ in „Erstellung von Flugplatzwettermeldungen“ (Kapitel 2.3.1, 3.2)	02.03.2016	Rosemann, Schmitt, Jellinghaus	BTZ, WV22
002	Bedingung für Bestehen der mündlichen Prüfung von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{2}{3}$ je Themengebiet angepasst (Kapitel 2.3.1, 3.2)	02.03.2016	Rosemann, Schmitt, Jellinghaus	BTZ, WV22
002	Vorbereitung auf Kompetenzerhaltungsschulung, wesentliche Inhalte der Schulung (Kapitel 4.)	02.03.2016 + 08.03.2016 + 10.03.2016	Rosemann, Schmitt, Jellinghaus	BTZ, WV22
002	Art der Unterstützung in der Phase des Selbststudiums bei FWB2 aktualisiert (Kapitel 2.2)	08.03.2016	Rosemann, Schmitt, Jellinghaus	BTZ, WV22
002	Möglichkeit der Nichtaktivierung des Befähigungsnachweises bei Offenbarwerden von Sicherheitsrisiken während des Praktikums eingefügt (Kapitel 2.4, 3.2, 3.5)	19.04.2016	Leifeld, Jellinghaus	WV22
002	Versionszähler auf 1.1	13.06.2016	Jellinghaus	WV22

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	5
2.	Ausbildungslehrgänge	6
2.1	Lehrgang FWB1	6
2.2	Lehrgang FWB2	7
2.3	Inhalt der Lehrgänge (Lehrplan)	8
2.3.1	Überprüfung der theoretischen Kenntnisse	9
2.4	Praktikum an einer Flugwetterwarte	10
3.	Befähigungsnachweis	11
3.1	Gültigkeitsverlust / Ruhen des Befähigungsnachweises	11
3.2	Reaktivierung eines ruhenden Befähigungsnachweises	12
3.3	Entzug des Befähigungsnachweises	13
3.4	Vorliegen und Mitführen des Befähigungsnachweises	13
3.5	Überführung von Berechtigungen/Lizenzen/Befähigungen zur Flugwetterbeobachtung mit METAR/SPECI-Erstellung aus dem europäischen Ausland in einen Befähigungsnachweis des DWD	13
4.	Kompetenzerhalt	15
5.	Fortbildung	16
6.	Anlagen	17
6.1	Formblatt für METAR/SPECI-Beobachtungen	18
6.2	Praktikums-Begleitbogen	19
6.3	Befähigungsnachweis	20
6.4	Arbeitsplatznachweis Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst (Bsp.)	22
6.5	Qualifikation der Ausbilder und Prüfer für die verschiedenen Vorgänge zur Erlangung und Erhaltung von Befähigungsnachweisen für die Ausübung des Wetterbeobachtung- und Wettermeldedienstes	23

Der vorliegende Band mit der Versionsnummer 1.1 tritt zum 01.10.2016 in Kraft und ersetzt die Vorgängerversion 1.0. Inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorgängerversion sind **gelb** markiert, Änderungen redaktioneller Art sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht kenntlich gemacht. Per E-Mail an luftfahrt@dwd.de können die Herausgeber kontaktiert werden.

1. Allgemeines

Gemäß der durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) verabschiedeten Richtlinie zur Durchführung von Flugwetterdiensten an Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb (Richtlinie Flugwetterdienste) in Anlehnung an die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 Anhang I Nummer 5 der Kommission zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an die Erbringung von Flugsicherungsdiensten ist der Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst (Erstellung von Routine- (METAR) und Sonderwettermeldungen (SPECI) gemäß ICAO Annex 3) mit angemessen qualifiziertem Personal durchzuführen.

Der vorliegende *Band Pers* des Handbuches zur Richtlinie Flugwetterdienste regelt den erforderlichen Umfang der Kenntnisse für die Tätigkeit des Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienstes an einem Regionalflugplatz der Kategorie MET II oder MET III und enthält die angebotenen Ausbildungslehrgänge sowie Regelungen für die notwendige Kompetenzerhaltung.

Der Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst darf ausschließlich von Wetterbeobachtern (m/w) mit einem gültigen Befähigungsnachweis des DWD durchgeführt werden. Da das in diesem Zusammenhang eingesetzte Personal nicht in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis mit dem DWD steht, werden die fachliche Verantwortung und die Weisungsbefugnis des DWD in Vereinbarungen zwischen dem DWD und dem Flugplatzunternehmer als Arbeitgeber bzw. dem Flugverkehrsdienst, dem das Personal arbeitnehmerüberlassen ist, geregelt.

Die im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst am jeweiligen Flugplatz eingesetzten Personen sind dem DWD namentlich bekannt zu geben. Ein Personalwechsel ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtberatungszentrale (LBZ) des DWD anzuzeigen.

Bei der Ausübung des Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienstes sind die jeweils gültigen Beobachtungsvorschriften zu beachten. Diese stellt der DWD dem Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst zur Verfügung. Empfang und Kenntnisnahme werden per Unterschrift von jedem Wetterbeobachter (m/w) bestätigt. Die Vorschriften müssen am Arbeitsplatz des Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienstes verfügbar sein.

Auf Anforderung des DWD sind **Arbeitsplatznachweise/Einsatzpläne/Wachbücher o.ä.** in Kopie zu übermitteln, die den erfolgten und geplanten Einsatz des Personals im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst am jeweiligen Flugplatz dokumentieren. Entsprechende Nachweise sind mindestens für **zwei Jahre** aufzubewahren. **Das Muster eines möglichen Arbeitsplatznachweises über die Erbringung des Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienstes ist Anlage 6.4 zu entnehmen.**

Die Qualifikation der Ausbilder und Prüfer für die verschiedenen Vorgänge im Zusammenhang mit Erlangung und Erhaltung von Befähigungsnachweisen für die Ausübung des Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienstes sind der Anlage 6.5 zu entnehmen.

2. Ausbildungslehrgänge

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bietet zurzeit jährlich ein bis zwei Ausbildungslehrgänge zur Erlangung der notwendigen Qualifikation (dem „Befähigungsnachweis“, siehe Abschnitt 3) für die Tätigkeit im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst an. Der DWD informiert rechtzeitig die Luftfahrtbehörden, Flugplätze und Flugsicherungsprovider über die zeitliche Durchführung eines Lehrgangs. In der Regel erfolgt dies spätestens drei Monate vor Lehrgangsbeginn.

Der DWD bietet derzeit zwei unterschiedliche Varianten der Ausbildung an:

Bei Variante 1 (im folgenden „Lehrgang FWB1“ genannt³) wird zunächst eine dreiwöchige theoretische Schulung am BTZ (Bildungs- und Tagungszentrum des DWD in Langen) durchgeführt. Anschließend ist ein einwöchiges **Praktikum** zur Umsetzung der Theorie in die Praxis an einer Flugwetterwarte des DWD zu absolvieren.

Bei Variante 2 (im folgenden „Lehrgang FWB2“ genannt) bereitet sich der Teilnehmer im Selbststudium vor und erhält anschließend in einer einwöchigen Schulung am BTZ die Möglichkeit, das Erlernete weiter zu festigen und noch vorhandene kleinere Defizite bzw. Wissenslücken zu schließen. Abschließend ist auch bei dieser Variante ein einwöchiges **Praktikum** an einer Flugwetterwarte des DWD zu absolvieren.

Es stehen zurzeit je Lehrgang 15 Lehrgangsplätze zur Verfügung, die nach der Reihenfolge der verbindlichen Anmeldung vergeben werden. Bei einer Auslastung der Lehrgangsplätze von unter 50% behält sich der DWD vor, den Lehrgang aus Kostengründen abzusagen.

Für die Durchführung des **Praktikums** an einer Flugwetterwarte (FWW) der internationalen Verkehrsflughäfen hat sich der Teilnehmer mit Erhalt der Zulassung zum Lehrgang zwecks Terminabstimmung mit der Leitung der FWW in Verbindung zu setzen. Der Teilnehmer sorgt selbst für die Zugangsberechtigung zur FWW. Aufgrund der durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung durch den Flugplatz ist dabei oft eine lange Vorlaufzeit notwendig.

Die Kosten für die Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen trägt der Teilnehmer bzw. sein Arbeitgeber.

2.1 Lehrgang FWB1

Teilnahmeberechtigt sind Beauftragte/Sachbearbeiter für Luftaufsicht, Flugverkehrsslotsen oder andere Personen, die flugmeteorologisch zumindest bis zum PPL-Niveau (PPL: Privatpilotenlizenz / Private Pilot License) vorgebildet sind. In begründeten Fällen sind auf Anforderung des DWD vor Beginn des Lehrganges meteorologische Kenntnisse auf PPL-Niveau nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Der Lehrgang setzt sich aus einer theoretischen Ausbildung und einem **Praktikum** zusammen und wird wie folgt durchgeführt:

³ FWB: Abk. Flugwetterbeobachter (m/w) (entspricht engl. Abk. AMO)

Teil 1: Theoretischer Unterricht mit Theorieprüfung (Inhalt siehe Abschnitt 2.3)

Zeit: 3 Wochen (Mo-Fr)

Ort: Deutscher Wetterdienst
Bildungs- und Tagungszentrum
Am DFS-Campus 4
63225 Langen
Tel.: 069 / 8062-5600
E-Mail: btz.langen@dwd.de

Teil 2: **Praktikum mit Prüfung** (siehe Abschnitt 2.4)

Zeit: **Das Praktikum** im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst sollte in etwa einem Umfang von fünf fortlaufenden Tagen à 8 Stunden entsprechen und ist innerhalb von **acht** Wochen nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen Ausbildung zu beginnen.

Ort: An einer Flugwetterwarte (FWW) eines internationalen Verkehrsflughafens in Deutschland.

~~Ein Abschlusstest und ein Abschlussgespräch vor Ort mit dem Leiter der Flugwetterwarte entscheiden über die Befähigung des Teilnehmers, eigenständig im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst eingesetzt werden zu können. Liegen keine ausreichenden praktischen Kenntnisse vor, entscheidet der Leiter der Flugwetterwarte ggfls. in Abstimmung mit dem Referat Kundenservice Flugwetterdienst (WV22), ob eine Verlängerung des praktischen Unterrichtes zum gewünschten Erfolg führt oder ob der Lehrgang definitiv als nicht bestanden eingestuft wird. Bei Verlängerung des praktischen Ausbildungsteiles fallen zusätzliche Kosten an.~~

2.2 Lehrgang FWB2

Der Lehrgang wird wie folgt durchgeführt:

1. Selbststudium der Theorie

Der Lehrgangsteilnehmer (m/w) erhält bei verbindlicher Anmeldung zum Lehrgang aktuelles Schulungsmaterial auf einer Internetplattform oder auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt. Der Teilnehmer eignet sich im Rahmen eines Selbststudiums den gesamten Lehrstoff (siehe Abschnitt 2.3) an, sodass er die notwendigen Kenntnisse für die Durchführung des Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienstes (**METAR/SPECI**) beherrscht. Für das Selbststudium sollten 80-100 Stunden eingeplant werden. Bei einem täglichen Aufwand von zwei Stunden ergibt sich ohne die Wochenenden eine Schulungszeit von 8-10 Wochen, während denen ggfls. der Arbeitgeber des Teilnehmers dem Teilnehmer auch entsprechende Zeiten zur Vorbereitung einräumen sollte. **In der Phase des Selbststudiums stehen die Lehrkräfte des Bildungs- und Tagungszentrums des DWD zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung und können z.B. mittels Bereitstellung von Online-Modulen den Lernprozess auch aktiv begleiten. bietet das Bildungs- und Tagungszentrum des DWD im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten Hilfestellungen an.**

2. Schriftliche Theorieprüfung als Zulassung zum Lehrgang

Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der sich dem Selbststudium anschließenden theoretischen **und praktischen** Schulungs- und Prüfungswoche beim DWD ist die erfolgreiche

Durchführung einer schriftlichen Theorieprüfung. Die Prüfung kann nach Abstimmung eines Termins an jeder Luftfahrtberatungszentrale (LBZ) des DWD durchgeführt werden. Sie kann sich auf den gesamten Lehrstoff des Selbststudiums (siehe Abschnitt 2.3) beziehen und gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der Punkte erreicht werden. Für die Bearbeitung aller Prüfungsfragen stehen je nach Aufgabenstellung 90 bis 120 Minuten zur Verfügung.

3. Theoretische Schulungs- und Prüfungswoche

Am Bildungs- und Tagungszentrum in Langen wird eine Schulungs- und Prüfungswoche durchgeführt. Die Schulung ist als Ergänzung zum Selbststudium zu sehen und dient dazu, das Erlernte aus dem Selbststudium weiter zu festigen und noch vorhandene Defizite bzw. Wissenslücken zu schließen. Ein intensives Selbststudium im Vorfeld zur Schulung ist zwingend erforderlich, da in der Schulungswoche nicht der gesamte Lehrstoff behandelt werden kann, sondern nur auszugsweise wiederholt und vertieft wird.

Die Schulungs- und Prüfungswoche endet mit einer mündlichen Prüfung der theoretischen Kenntnisse (siehe Abschnitt 2.3.1).

Veranstaltungsort:

Deutscher Wetterdienst
Bildungs- und Tagungszentrum
Am DFS-Campus 4
63225 Langen

Tel.: 069 / 8062-5600
E-Mail: btz.langen@dwd.de

4. Praktikum mit Prüfung (siehe Abschnitt 2.4)

Innerhalb von acht Wochen nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen Ausbildung muss der Lehrgangsteilnehmer (m/w) mit dem Praktikum beginnen. Dieses wird an einer Flugwetterwarte der internationalen Verkehrsflughäfen in Deutschland durchgeführt und sollte in etwa einem Umfang von fünf fortlaufenden Tagen à 8 Stunden entsprechen. Am Ende werden ein Abschlusstest und ein Abschlussgespräch vor Ort mit dem Leiter der Flugwetterwarte durchgeführt. Liegen keine ausreichenden praktischen Kenntnisse vor, entscheidet der Leiter der Flugwetterwarte ggfls. in Abstimmung mit dem Referat Kundenservice Flugwetterdienst (WV22), ob eine Verlängerung/Wiederholung des praktischen Ausbildungsteiles zum gewünschten Erfolg führen kann. Bei Verlängerung oder Wiederholung des praktischen Ausbildungsteiles fallen zusätzliche Kosten an.

Die Ergebnisse aus Theorie und Praxis entscheiden über die Befähigung des Teilnehmers, eigenständig im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst eingesetzt werden zu können.

2.3 Inhalt der Lehrgänge (Lehrplan)

Der dreiwöchige theoretische Ausbildungsteil der Lehrgangsvariante FWB1 am Bildungs- und Tagungszentrum (BTZ) in Langen setzt sich wie folgt zusammen (bei der Variante FWB2 ist dies entsprechend Inhalt des Selbststudiums und wird auszugsweise in der einwöchigen Schulungswoche behandelt):

Begrüßung und Einführung	01 UE
Wolken und Niederschlagsbildung	07 UE
Entstehung der horizontalen Luftbewegung	04 UE
Die Idealzyklone	04 UE
Wetterelemente und deren Codierung	11 UE
Wettererscheinungen	10 UE
Bodenmesstechnik	10 UE
Fernerkundung	04 UE
Trend, TAF, GAFOR usw.	12 UE
Praktische Beobachtung	05 UE
METAR-Übungen	14 UE
SPECI-Kriterien	05 UE
Mündliche Prüfung und Verabschiedung	04 UE

insgesamt 91 UE⁴

2.3.1 Überprüfung der theoretischen Kenntnisse

Während beim Lehrgang FWB2 (Selbststudium) die Überprüfung der theoretischen Kenntnisse im direkten Anschluss an das Selbststudium mittels einer schriftlichen Theorieprüfung erfolgt, findet diese beim Lehrgang FWB1 am vorletzten Tag des theoretischen Ausbildungsteiles am Bildungs- und Tagungszentrum in Langen statt. Die Prüfung kann sich auf den gesamten Inhalt des Lehrgangs (siehe Abschnitt 2.3) beziehen und gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der Punkte erreicht werden. Für die Bearbeitung aller Prüfungsfragen stehen je nach Aufgabenstellung 90 bis 120 Minuten zur Verfügung.

Bei beiden Lehrgangsvarianten (FWB1 und FWB2) werden die Lehrgangsteilnehmer (m/w) am letzten Tag in Zweier- oder Dreiergruppen eine halbe Stunde lang mündlich geprüft. in einem Abschlussgespräch mündlich befragt bzw. getestet. Das Abschlussgespräch wird dabei von den Fachlehrern der theoretischen Ausbildung und dem Leiter einer Flugwetterwarte durchgeführt. Die mündliche Prüfung einer Gruppe dauert i.d.R. 10 bis 15, in Ausnahmefällen auch bis 30 Minuten pro Teilnehmer. Inhalt der mündlichen Prüfung sind die drei Themengebiete Allgemeine Meteorologie, Bodenmesstechnik sowie Erstellung von Flugplatzwettermeldungen. Instrumenten- sowie Schlüsselkunde. Werden $\frac{3}{4}$ 2/3 der gestellten Fragen je Themengebiet richtig beantwortet, gilt die mündliche Prüfung als bestanden.

Nach Bestehen der mündlichen Prüfung und der schriftlichen Theorieprüfung kann der Teilnehmer mit dem Praktikum (siehe Abschnitt 2.4) beginnen.

Wurde ein oder wurden mehrere Teile der Überprüfung nicht bestanden, wird vom Referat Kundenservice Flugwetterdienst (DWD, Referat WV22) entschieden, wie weiter verfahren wird und insbesondere ob die Ausbildung evtl. unter Auflagen (beispielsweise einer kostenpflichtigen Verlängerung des Praktikums auf 10 Tage) fortgesetzt werden kann oder ob die theoretische Ausbildung im Rahmen des nächsten Lehrgangs zu wiederholen ist.

⁴ UE = Unterrichtseinheit, 1 UE entspricht ca. 45 Minuten

2.4 Praktikum an einer Flugwetterwarte

Das fünftägige **Praktikum** muss innerhalb von **acht** Wochen nach Abschluss der theoretischen Ausbildung begonnen werden und wird an einer Flugwetterwarte (FWW) eines internationalen Verkehrsflughafens in Deutschland, in der Regel an der dem zukünftigen Arbeitsort nächstgelegenen FWW, durchgeführt. Es dient dazu, Erfahrungen und Sicherheit bei der Umsetzung der theoretischen Kenntnisse in die Praxis zu gewinnen. Für fachliche Fragen steht in dieser Praxiszeit noch ein qualifizierter Wetterbeobachter des DWD zur Verfügung.

Die praktische Tätigkeit des Lehrgangsteilnehmers (m/w) findet parallel zu den Dienstschichten im Beobachtungsdienst statt.

Der Lehrgangsteilnehmer (m/w) führt selbstständig die Wetterbeobachtung durch und erstellt eigenständig Routine- (METAR) sowie Sonderwettermeldungen (SPECI) und trägt diese in das entsprechende Formblatt (siehe Anlage 6.1) ein.

Der jeweilige diensthabende Wetterbeobachter des DWD überprüft und bespricht mit dem Lehrgangsteilnehmer (m/w) seine erstellten Beobachtungsergebnisse.

Am Ende jeder Dienstschicht führt der verantwortliche Wetterbeobachter des DWD einen **Praktikums**-Begleitbogen (siehe Anlage 6.2) fort, in dem er die besprochenen Themen stichwortartig auflistet. Der **Praktikums**-Begleitbogen verbleibt bis zum Ende des **Praktikums** am Arbeitsplatz des Beobachtungsdienstes. Somit erhalten die nachfolgenden Beobachter eine Übersicht über die bereits besprochenen Themen. ~~und den Ausbildungsstand.~~

Am Ende des **Praktikums** findet ein Abschlussgespräch ~~und ein Abschlusstest~~ mit der **Dienstleitung der Flugwetterwarte** statt. Dabei werden Themen aus den Bereichen „Erstellung von Flugplatzwettermeldungen“ und „Allgemeine Meteorologie“ behandelt. ~~Zu diesem Zweck können auch markante Wetterlagen beispielhaft durchgespielt werden.~~ Anschließend dokumentiert die Dienstleitung der FWW auf dem **Praktikums**-Begleitbogen die Themen des Abschlussgesprächs ~~sowie, das Ergebnis des Abschlusstests,~~ den allgemeinen Eindruck während des Praktikums. ~~und die Einschätzung, ob die Person im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst einsetzbar ist.~~ Der abgeschlossene **Praktikums**-Begleitbogen wird dem DWD-Referat WV22 (Kundenservice Flugwetterdienst) zugesandt.

Werden während des Praktikums Defizite/Fehler bei der Wetterbeobachtung und/oder Erstellung der Flugplatzwettermeldungen deutlich, die ein Risiko für die meteorologische Sicherung des Luftverkehrs darstellen würden, kann ein Einsatz im Wetterbeobachtungsdienst nicht vertreten werden, und der Befähigungsnachweis kann nicht als aktiv gültig sondern nur als ruhend ausgestellt werden. D.h. der Inhaber darf zunächst nicht im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst eingesetzt werden. Es besteht aber innerhalb von maximal einem Jahr einmalig die Möglichkeit der Aktivierung, indem der Inhaber erneut ein einwöchiges Praktikum absolviert und dabei kein mögliches Risiko für die meteorologische Sicherung des Luftverkehrs mehr deutlich wird. Nach Ablauf dieses Jahres hat der Inhaber für weitere 3 Jahre die Möglichkeit zur Aktivierung gemäß der im Abschnitt 3.2 beschriebenen Reaktivierung. Die **zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Inhaber des Befähigungsnachweises bzw. sein Arbeitgeber.**

3. Befähigungsnachweis

Wurde der theoretische Ausbildungsteil **und das Praktikum** absolviert, so wird vom DWD, Abteilung Flugmeteorologie ein Befähigungsnachweis (siehe Anlage 6.3) ausgestellt, der dem Lehrgangsteilnehmer (m/w) bescheinigt, dass er/sie zur selbständigen Durchführung des Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienstes an Regionalflugplätzen eingesetzt werden kann.

3.1 Gültigkeitsverlust / Ruhen des Befähigungsnachweises

Der Befähigungsnachweis verliert seine Gültigkeit, wenn eines oder mehrere der folgenden vier Kriterien zutreffen:

- Der Inhaber des Befähigungsnachweises wurde im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr⁵ weniger als 10 Tage im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst an einem Flugplatz mit IFR-Verkehr eingesetzt, an dem regelmäßig Routine- und Sonderwettermeldungen (METAR / SPECI) erstellt werden. Als Einsatztag gilt dabei ein Tag, an dem ein zeitlich zusammenhängender Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst von mindestens 6 Zeitstunden erbracht wurde (in der Regel Erstellung von 12 METARs). Dies ist zum Jahreswechsel vom Leiter Towerbetrieb bzw. Tower Unit Manager (TUM) gegenüber der zuständigen Luftfahrtberatungszentrale (LBZ) zu bescheinigen.
- Der Inhaber kann die Kenntnisnahme der aktuell gültigen Vorschriften nicht nachweisen. An den Regionalflugplätzen werden bei jeder Aktualisierung der Vorschriften zu diesem Zweck Unterschriftenlisten geführt, die durch die zuständige LBZ überprüft werden.
- Der Inhaber hat mehr als 5 Jahre nicht an einer Schulung zum Kompetenzerhalt (siehe Abschnitt 4) teilgenommen.⁶
- Im täglichen Wetterbeobachtungsdienst hat sich gezeigt, dass **vermehrt Defizite/Fehler bei der Wetterbeobachtung und/oder Erstellung von Flugplatzwettermeldungen auftreten, die ein Risiko für die meteorologische Sicherung des Luftverkehrs darstellen**, sodass ein weiterer Einsatz im Wetterbeobachtungsdienst nicht vertreten werden kann.

Kommt es zum Verlust der Gültigkeit, ruht der Befähigungsnachweis für **bis zu** vier Jahre. Während dieser Zeit darf der Inhaber nicht im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst eingesetzt werden, es besteht aber die Möglichkeit der Reaktivierung (siehe Abschnitt 3.2).

Der Befähigungsnachweis verliert vollständig seine Gültigkeit, wenn er mehr als vier Jahre ruht und kann dann nur noch durch eine vollständige Wiederholung des Ausbildungslehrganges (FWB1 oder FWB2) erneut erworben werden.

⁵ Liegt das Ausstellungsdatum des Befähigungsnachweises weniger als ein Jahr zurück, können anstelle des abgeschlossenen Kalenderjahres auch die ersten 12 Monate nach Ausstellung herangezogen werden.

⁶ nur verpflichtend für Inhaber eines neuen Befähigungsnachweises (erkennbar an der Rückseite mit Vermerken zur Gültigkeit). Bis **Ende 2020** werden alte Befähigungsnachweise im Rahmen verbindlicher Schulungen zum Kompetenzerhalt sukzessive durch neue ersetzt. **Sämtliche alte Befähigungsnachweise verlieren Ende 2021 ihre Gültigkeit.**

3.2 Reaktivierung eines ruhenden Befähigungsnachweises

Der Befähigungsnachweis kann innerhalb der maximal 4-jährigen Ruhephase durch eine theoretische Nachprüfung am Bildungs- und Tagungszentrum des DWD in Langen und einen 5-tägigen praktischen Einsatz (Praktikum) im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst an einer Flugwetterwarte (FWW) des DWD mit Abschlussgespräch ~~und Abschlusstest~~ wieder aktiviert werden.

Die theoretische Nachprüfung ist eine 30- bis 60-minütige ~~etwa halbstündige~~ mündliche Prüfung. Inhalt der theoretischen Nachprüfung sind die drei Themengebiete Allgemeine Meteorologie, Bodenmesstechnik sowie Erstellung von Flugplatzwettermeldungen. ~~Instrumenten- sowie Schlüsselkunde.~~ Werden $\frac{2}{3}$ der gestellten Fragen je Themengebiet richtig beantwortet, gilt die theoretische Nachprüfung als bestanden.

Während des praktischen Einsatzes ruht der Befähigungsnachweis zunächst weiter. Die praktische Tätigkeit des Lehrgangsteilnehmers (m/w) findet parallel zu den Dienstschichten im Beobachtungsdienst statt.

Der Lehrgangsteilnehmer (m/w) führt selbstständig die Wetterbeobachtung durch und erstellt eigenständig Routine- (METAR) sowie Sonderwettermeldungen (SPECI) und trägt diese in das entsprechende Formblatt (siehe Anlage 6.1) ein.

Der jeweilige diensthabende Wetterbeobachter des DWD überprüft und bespricht mit dem Lehrgangsteilnehmer (m/w) seine erstellten Beobachtungsergebnisse.

Am Ende jeder Dienstschicht führt der verantwortliche Wetterbeobachter des DWD einen ~~Praktikums-~~Begleitbogen (siehe Anlage 6.2) fort, in dem er die besprochenen Themen stichwortartig auflistet. Der ~~Praktikums-~~Begleitbogen verbleibt bis zum Ende des Ausbildungsabschnittes am Arbeitsplatz des Beobachtungsdienstes. Somit erhalten die nachfolgenden Beobachter eine Übersicht über die bereits besprochenen Themen und den Ausbildungsstand.

Am Ende des ~~Praktikums~~ findet ein Abschlussgespräch ~~und ein Abschlusstest~~ mit der ~~Dienstleitung der Flugwetterwarte~~ statt. Dabei werden Themen aus den Bereichen „Erstellung von Flugplatzwettermeldungen“ und „Allgemeine Meteorologie“ behandelt. ~~Zu diesem Zweck können auch markante Wetterlagen beispielhaft durchgespielt werden.~~ Anschließend dokumentiert die Dienstleitung der FWW auf dem ~~Praktikums-~~Begleitbogen die Themen des Abschlussgespräches sowie, ~~das Ergebnis des Abschlusstests,~~ den allgemeinen Eindruck während des ~~Praktikums.~~ ~~und die Einschätzung, ob die Person im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst einsetzbar ist.~~ Der abgeschlossene ~~Praktikums-~~Begleitbogen wird dem DWD-Referat WV22 (Kundenservice Flugwetterdienst) zugesandt.

~~Werden während des Praktikums Defizite/Fehler bei der Wetterbeobachtung und/oder Erstellung der Flugplatzwettermeldungen deutlich, die ein Risiko für die meteorologische Sicherung des Luftverkehrs darstellen würden, kann ein Einsatz im Wetterbeobachtungsdienst nicht vertreten werden, und der Befähigungsnachweis kann nicht aktiviert werden.~~

Die Kosten für die Reaktivierung eines ruhenden Befähigungsnachweises trägt der Inhaber des Befähigungsnachweises bzw. sein Arbeitgeber.

Eine erfolgreiche Reaktivierung gilt zugleich als Schulung zum Kompetenzerhalt. Die nächste Schulung zum Kompetenzerhalt (siehe Abschnitt 4) ist somit spätestens 5 Jahre nach erfolgreicher Reaktivierung zu besuchen.

3.3 Entzug des Befähigungsnachweises

Die Durchführung des Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienstes wird vom DWD überwacht und stichprobenartig geprüft. Werden wiederholt Defizite festgestellt, kann eine Fortbildung (siehe Abschnitt 5) angeordnet werden. Bringt diese nicht den notwendigen Erfolg und ist somit die Qualifikation für den Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst nicht ausreichend, kann der Befähigungsnachweis entzogen werden.

Werden Routine- und/oder Sonderwettermeldungen vorsätzlich falsch erstellt, wird der Befähigungsnachweis sofort entzogen. Wird durch eine vorsätzliche Falschmeldung der Luftverkehr gefährdet, folgen weitere Maßnahmen.

3.4 Vorliegen und Mitführen des Befähigungsnachweises⁷

Der Befähigungsnachweis ist durch den Inhaber oder dessen Arbeitgeber am Arbeitsplatz des Flugwetterbeobachters (m/w) vorzuhalten und bei betrieblichen Aufsichten des DWD oder Audits vorzulegen.

Endet das Arbeitsverhältnis eines Flugwetterbeobachters (m/w) an einem Flugplatz oder wechselt dieser den Einsatzort, so ist der Flugwetterbeobachter für die Zeiten ohne Bindung an einen Flugplatz für die Aufbewahrung des Befähigungsnachweises verantwortlich.

Bei Teilnahme an Schulungen und/oder Prüfungen des DWD ist der Befähigungsnachweis durch den Inhaber mitzuführen, damit entsprechende Eintragungen auf der Rückseite vorgenommen werden können.

3.5 Überführung von Berechtigungen/Lizenzen/Befähigungen zur Flugwetterbeobachtung mit METAR/SPECI-Erstellung aus dem europäischen Ausland in einen Befähigungsnachweis des DWD

Flugwetterbeobachter (m/w), die im europäischen Ausland über eine gültige Berechtigung/Lizenz/Befähigung zur Wetterbeobachtung an einem Flugplatz mit IFR-Verkehr, an dem regelmäßig Routine- und Sonderwettermeldungen gemäß ICAO Annex 3 erstellt werden, verfügen, haben die Möglichkeit, diese in einen Befähigungsnachweis des DWD zu überführen und damit an Regionalflughäfen in Deutschland, an denen der DWD die MET-Dienste erbringt, tätig zu werden.

⁷ nur verpflichtend für Inhaber eines neuen Befähigungsnachweises (erkennbar an der Rückseite mit Vermerken zur Gültigkeit). Bis Ende 2020 werden alte Befähigungsnachweise im Rahmen verbindlicher Schulungen zum Kompetenzerhalt sukzessive durch neue ersetzt. Sämtliche alte Befähigungsnachweise verlieren Ende 2021 ihre Gültigkeit.

Dabei wird wie im Falle einer Reaktivierung eines ruhenden Befähigungsnachweises gemäß Kap 3.1. verfahren.

Der Wetterbeobachter hat außerdem vom zuständigen SES-zertifizierten MET-Provider des europäischen Staates, in dem er zuletzt als Flugwetterbeobachter mit Erstellung von METAR/SPECI gemäß ICAO Annex 3 eingesetzt wurde, einen Nachweis über die bestehende Gültigkeit der Berechtigung/Lizenz/Befähigung zur Wetterbeobachtung anzufordern, der dem DWD vorgelegt wird.

Für die Überführung der Berechtigung/Lizenz/Befähigung zur Wetterbeobachtung in einen Befähigungsnachweis des DWD hat der Wetterbeobachter (m/w) eine theoretische Prüfung am Bildungs- und Tagungszentrum des DWD in Langen und einen 5-tägigen praktischen Einsatz (Praktikum) im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst an einer Flugwetterwarte (FWW) zu absolvieren. Zu beachten sind dabei die vom DWD veröffentlichten Vorschriften zur Wetterbeobachtung (Handbuch Band Obs).

Die theoretische Prüfung ist eine 30- bis 60-minütige mündliche Prüfung. Inhalt der theoretischen Nachprüfung sind die drei Themengebiete Allgemeine Meteorologie, Bodenmesstechnik sowie Erstellung von Flugplatzwettermeldungen. Werden 2/3 der gestellten Fragen je Themengebiet richtig beantwortet, gilt die theoretische Nachprüfung als bestanden.

Die praktische Tätigkeit des Lehrgangsteilnehmers (m/w) findet parallel zu den Dienstschichten im Beobachtungsdienst statt.

Der Lehrgangsteilnehmer (m/w) führt selbstständig die Wetterbeobachtung durch und erstellt eigenständig Routine- (METAR) sowie Sonderwettermeldungen (SPECI) und trägt diese in das entsprechende Formblatt (siehe Anlage 6.1) ein.

Der jeweilige diensthabende Wetterbeobachter des DWD überprüft und bespricht mit dem Lehrgangsteilnehmer (m/w) seine erstellten Beobachtungsergebnisse.

Am Ende jeder Dienstschicht führt der verantwortliche Wetterbeobachter des DWD einen Praktikums-Begleitbogen (siehe Anlage 6.2) fort, in dem er die besprochenen Themen stichwortartig auflistet. Der Praktikums-Begleitbogen verbleibt bis zum Ende des Ausbildungsabschnittes am Arbeitsplatz des Beobachtungsdienstes. Somit erhalten die nachfolgenden Beobachter eine Übersicht über die bereits besprochenen Themen und den Ausbildungsstand.

Am Ende des Praktikums findet ein Abschlussgespräch mit der Dienstleitung der Flugwetterwarte statt. Dabei werden Themen aus den Bereichen „Erstellung von Flugplatzwettermeldungen“ und „Allgemeine Meteorologie“ behandelt. Anschließend dokumentiert die Dienstleitung der FWW auf dem Praktikums-Begleitbogen die Themen des Abschlussgespräches sowie den allgemeinen Eindruck während des Praktikums. Der abgeschlossene Praktikums-Begleitbogen wird dem DWD-Referat WV22 (Kundenservice Flugwetterdienst) zugesandt.

Werden während des Praktikums Defizite/Fehler bei der Wetterbeobachtung und/oder Erstellung der Flugplatzwettermeldungen deutlich, die ein Risiko für die meteorologische Sicherung des Luftverkehrs darstellen würden, kann ein Einsatz im Wetterbeobachtungsdienst nicht vertreten werden, und der Befähigungsnachweis kann nicht als aktiv gültig sondern nur als ruhend ausgestellt werden. D.h. der Inhaber darf zunächst nicht im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst eingesetzt werden. Es besteht aber innerhalb von maximal einem Jahr einmalig die Möglichkeit der

Aktivierung, indem der Inhaber erneut ein einwöchiges Praktikum absolviert und dabei kein mögliches Risiko für die meteorologische Sicherung des Luftverkehrs mehr deutlich wird. Nach Ablauf dieses Jahres hat der Inhaber für weitere 3 Jahre die Möglichkeit zur Aktivierung gemäß der im Abschnitt 3.2 beschriebenen Reaktivierung.

Die theoretische Prüfung sowie das Praktikum werden in Deutsch durchgeführt.

Der Wetterbeobachter hat die Kenntnisnahme der aktuell gültigen Vorschriften des DWD gegenüber der zuständigen LBZ per Unterschrift zu bestätigen.

Die gesamten Kosten für die Überführung in einen Befähigungsnachweis des DWD trägt der künftige Inhaber des Befähigungsnachweises bzw. sein Arbeitgeber.

4. Kompetenzerhalt⁸

Spätestens alle 5 Jahre muss der Inhaber eines Befähigungsnachweises (zur selbständigen Durchführung des Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienstes an Regionalflugplätzen) an einer Schulung teilnehmen, um die Aktualität seiner Kenntnisse im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst und somit die aktive Gültigkeit seines Befähigungsnachweises aufrecht zu erhalten.

In der Regel werden 4 bis 5 Schulungen pro Jahr mit bis zu 15 Teilnehmern am Bildungs- und Tagungszentrum des DWD in Langen angeboten. Die einzelnen Schulungen finden meist von Montagmittag bis Donnerstagmittag statt.

Im Vorfeld der Schulung sind Fragebögen und/oder Online-Lernmodule zu bearbeiten. Diese dienen der Vorbereitung der Teilnehmer und ermöglichen eine gezielte Themenauswahl der Dozenten für die jeweilige Schulung.

Die wesentlichen Inhalte der Schulungen sind:

- Wetterbeobachtung
- Aktuelle Regelungen zur Erstellung von Flugplatzwettermeldungen
- Teilgebiete der Allgemeinen Meteorologie
- Fragen der Teilnehmer

Nach Teilnahme an einer Schulung zum Kompetenzerhalt wird die aktive Gültigkeit des Befähigungsnachweises um 5 Jahre verlängert. Um dies zu dokumentieren wird der Befähigungsnachweis mit einem entsprechenden Vermerk auf der Rückseite versehen (siehe Anlage 6.3).

Die Kosten für die Schulung sind vom Inhaber des Befähigungsnachweises bzw. dessen Arbeitgeber zu tragen.

⁸ nur verpflichtend für Inhaber eines neuen Befähigungsnachweises (erkennbar an der Rückseite mit Vermerken zur Gültigkeit). Bis Ende 2020 werden alte Befähigungsnachweise im Rahmen verbindlicher Schulungen zum Kompetenzerhalt sukzessive durch neue ersetzt. Sämtliche alte Befähigungsnachweise verlieren Ende 2021 ihre Gültigkeit.

5. Fortbildung

Über die turnusmäßig stattfindenden Schulungen zum Kompetenzerhalt hinaus kann der DWD bei Bedarf (z.B. bei Änderungen des METAR-Schlüssels) Fortbildungen oder Nachschulungen des ausgebildeten Personals im Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst durchführen (ggfls. auch online).

Zudem kann der DWD in begründeten Fällen (z.B. beim wiederholten Auftreten fehlerhafter METAR-Meldungen) Fortbildungsmaßnahmen auf Kosten des Befähigungsnachweisinhabers bzw. dessen Arbeitgebers anordnen (siehe Abschnitt 3.3).

6. Anlagen

Lfd-Nr.	Titel	Stand
6.1	Formblatt für METAR/SPECI-Beobachtung	14.11.2013
6.2	Praktikums-Begleitbogen	24.02.2016
6.3	Befähigungsnachweis	03.07.2014
6.4	Arbeitsplatznachweis Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst	08.02.2016
6.5	Kriterien und Vorgaben für Ausbilder und Prüfer des DWD	10.02.2016

6.1 Formblatt für METAR/SPECI-Beobachtungen

(DWD Flu 1 93)

ED _____		Beobachtungsort:				Datum:		Jahr:							
METAR SPECI	Zeit UTC	Wind		Sicht		Landebahnsichtweite	Wetter	Wolken		Temp	QNH	Ergänzende Informationen		TREND	Sig
		dddddGf _m f _m	d _r d _r d _v Vd _x d _x	VVVV	V _N V _N V _N V _N D _v	RD _R D _R / V _R V _R V _R V _R I	w'w'	N _s N _s N _s h _s h _s h _s	N _s N _s N _s h _s h _s h _s	T' T' /T _d ' T _d '	Q P _H P _H P _H P _H	REw'w'	WS D _R D _R E _R C _R E _R E _R B _R B _R		
		KT	V			R /				/	Q				
		KT	V			R /				/	Q				
		KT	V			R /				/	Q				
		KT	V			R /				/	Q				
		KT	V			R /				/	Q				

6.2 **Praktikums**-Begleitbogen

Praktikums-Begleitbogen für

am

FWB*/DWD*/sonstige*

FWW [Name]

1. **Besprochene Themen:**

2. **Allgemeiner Eindruck:**

Interesse	groß	<input type="checkbox"/>	normal	<input type="checkbox"/>	mäßig	<input type="checkbox"/>	gering	<input type="checkbox"/>
Fachwissen Metar - Schlüssel	groß	<input type="checkbox"/>	normal	<input type="checkbox"/>	mäßig	<input type="checkbox"/>	gering	<input type="checkbox"/>
Fachwissen Meteorologie	groß	<input type="checkbox"/>	normal	<input type="checkbox"/>	mäßig	<input type="checkbox"/>	gering	<input type="checkbox"/>
Eigeninitiative	groß	<input type="checkbox"/>	normal	<input type="checkbox"/>	mäßig	<input type="checkbox"/>	gering	<input type="checkbox"/>

Weitere Erläuterungen:

Datum:

Unterschrift FWW-Leitung:

3. **Einschätzung:**

einsetzbar ja nein **noch nicht**

*) nicht zutreffendes bitte streichen

6.3 Befähigungsnachweis⁹

Vorderseite:



BEFÄHIGUNGSNACHWEIS

Herrn/Frau

XY

wird hiermit die Befähigung zur selbständigen Durchführung des

WETTERBEOBACHTUNGS- und WETTERMELDEDIENSTES*

an einem Flugplatz mit Instrumentenflugbetrieb bescheinigt.

*Erstellung von Routine- (METAR) und Sonderwettermeldungen (SPECI) gemäß ICAO Annex 3

Die Bedingungen zum Erhalt der Gültigkeit des Befähigungsnachweises sind im Handbuch des DWD zur Richtlinie Flugwetterdienste (Richtlinie zur Durchführung von Flugwetterdiensten an Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb des BAF) geregelt.

Offenbach am Main, den

Offenbach am Main, den

.....
Klaus Sturm
Leiter Abteilung Flugmeteorologie

.....
Dr. Christoph Leifeld
Leiter Kundenservice Flugwetterdienst

⁹ neuer Befähigungsnachweis (erkennbar an der Rückseite mit Vermerken zur Gültigkeit). Bis Ende 2020 werden alte Befähigungsnachweise (ohne Rückseite mit Vermerken) sukzessive durch neue ersetzt. Sämtliche alte Befähigungsnachweise verlieren Ende 2021 ihre Gültigkeit.

Rückseite:

<p>Der Befähigungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ist aktiv gültig bis maximal <input type="checkbox"/> ruht seit dem <input type="checkbox"/> Die Inhaberin/ der Inhaber hat an einer Schulung teilgenommen <p>Ort: Zeitraum: Inhalt:</p> <p style="text-align: right;">Datum, Unterschrift BTZ /LBZ-</p>	<p>Der Befähigungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ist aktiv gültig bis maximal <input type="checkbox"/> ruht seit dem <input type="checkbox"/> Die Inhaberin/ der Inhaber hat an einer Schulung teilgenommen <p>Ort: Zeitraum: Inhalt:</p> <p style="text-align: right;">Datum, Unterschrift BTZ /LBZ-</p>
<p>Der Befähigungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ist aktiv gültig bis maximal <input type="checkbox"/> ruht seit dem <input type="checkbox"/> Die Inhaberin/ der Inhaber hat an einer Schulung teilgenommen <p>Ort: Zeitraum: Inhalt:</p> <p style="text-align: right;">Datum, Unterschrift BTZ /LBZ-</p>	<p>Der Befähigungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ist aktiv gültig bis maximal <input type="checkbox"/> ruht seit dem <input type="checkbox"/> Die Inhaberin/ der Inhaber hat an einer Schulung teilgenommen <p>Ort: Zeitraum: Inhalt:</p> <p style="text-align: right;">Datum, Unterschrift BTZ /LBZ-</p>
<p>Der Befähigungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ist aktiv gültig bis maximal <input type="checkbox"/> ruht seit dem <input type="checkbox"/> Die Inhaberin/ der Inhaber hat an einer Schulung teilgenommen <p>Ort: Zeitraum: Inhalt:</p> <p style="text-align: right;">Datum, Unterschrift BTZ /LBZ-</p>	<p>Der Befähigungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ist aktiv gültig bis maximal <input type="checkbox"/> ruht seit dem <input type="checkbox"/> Die Inhaberin/ der Inhaber hat an einer Schulung teilgenommen <p>Ort: Zeitraum: Inhalt:</p> <p style="text-align: right;">Datum, Unterschrift BTZ /LBZ-</p>
<p>Der Befähigungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ist aktiv gültig bis maximal <input type="checkbox"/> ruht seit dem <input type="checkbox"/> Die Inhaberin/ der Inhaber hat an einer Schulung teilgenommen <p>Ort: Zeitraum: Inhalt:</p> <p style="text-align: right;">Datum, Unterschrift BTZ /LBZ-</p>	<p>Der Befähigungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ist aktiv gültig bis maximal <input type="checkbox"/> ruht seit dem <input type="checkbox"/> Die Inhaberin/ der Inhaber hat an einer Schulung teilgenommen <p>Ort: Zeitraum: Inhalt:</p> <p style="text-align: right;">Datum, Unterschrift BTZ /LBZ-</p>

6.4 Arbeitsplatznachweis Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst (Bsp.)

 Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand	<h2 style="margin: 0;">Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst</h2>				
Flugplatz:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">Jahr</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Monat</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Tag</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Blatt</td> </tr> </table>	Jahr	Monat	Tag	Blatt
Jahr	Monat	Tag	Blatt		

Arbeitsplatznachweis											
von bis	Name (Abkz.)	Unterschrift	von bis	Name (Abkz.)	Unterschrift	von bis	Name (Abkz.)	Unterschrift	von bis	Name (Abkz.)	Unterschrift
/			/			/			/		
/			/			/			/		
/			/			/			/		

von bis	Name (Abkz.)	Tagesberichtseintragungen bezgl. Wetterbeobachtungs- und Wettermeldedienst
/		
/		
/		
/		

6.5 Qualifikation der Ausbilder und Prüfer für die verschiedenen Vorgänge zur Erlangung und Erhaltung von Befähigungsnachweisen für die Ausübung des Wetterbeobachtung- und Wettermeldedienstes

Vorgang (siehe Abschnitt Nr.)	Funktionsbezeichnung eingesetztes DWD-Personal (m/w)		Qualifikation eingesetztes DWD-Personal (m/w)
Lehrgänge FWB1 und FWB2 (2.1 – 2.3)	Lehrkräfte am BTZ		Ausbilderlehrgang
mündliche Prüfung am Ende des theoretischen Ausbildungsteils bei FWB1/2 (2.3.1)	Prüfungsleitung:	Prüfer mit mehrjähriger Erfahrung als Wetterbeobachter an einer FWW	Prüferlehrgang + Ausbildung als Wetterbeobachter + Einweisung FWW
	Weitere Prüfer:	Lehrkräfte am BTZ	Ausbilderlehrgang
Praktikum an FWW des DWD bei Lehrgängen FWB1/2 (2.4) sowie Reaktivierung 3.2 u. Überführung (3.5)	Wetterbeobachter (FWW)		Aktiver Wetterbeobachter an einer FWW
Abschlussgespräch im Rahmen des Praktikums (s.o., 2.4)	Leiter oder stellvertretender Leiter der FWW		Aktiver Wetterbeobachter an einer FWW
Mündliche theoretische (Nach)Prüfung bei Reaktivierung (3.2) und Überführung (3.5)	Lehrkräfte am BTZ		Ausbilderlehrgang
Schulung zum Kompetenzerhalt (4.)	Lehrkräfte am BTZ (aushilfsweise auch Beauftragte für die FWW an den regionalen Messnetzgruppen (RMG))		Ausbilderlehrgang (gilt nur für Lehrkräfte des BTZ)
Fortbildung/Nachschulung (5.)	Lehrkräfte am BTZ oder Beauftragte für die FWW an den RMG oder LBZ-Leiter bzw. stellvertretender LBZ-Leiter		nicht einheitlich